

9C_11/2022, Urteil vom 8. März 2023

Austritt eines geschäftsführenden Gesellschafters

WORUM GEHT ES?

Strittig in diesem Fall war, ob das Ausscheiden eines geschäftsführenden Gesellschafters aus einer Kommanditgesellschaft den Teilliquidationstatbestand der Auflösung eines Anschlussvertrags (Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG) oder denjenigen der Restrukturierung (Art. 53b Abs. 1 lit. b BVG) erfüllt und ob der Gesellschafter Anspruch auf einen Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven hat (Art. 27h BVV 2).

SACHVERHALT

In den Jahren 2015 bis 2016 wurde eine als Kommanditgesellschaft betriebene Anwaltskanzlei in eine Kapitalgesellschaft überführt. In diesem Zusammenhang kündigte C., ein geschäftsführender Partner, den Gesellschaftsvertrag per 1. Januar 2016, und es kam zu seinem Austritt aus der Anwaltskanzlei und deren Vorsorgeeinrichtung. Einem Arbeitnehmer I. wurde per 31. März 2016 gekündigt, und die Arbeitnehmer A. und B. kündigten ihre Arbeitsverträge per Ende Februar 2016. A., B., I. und C. traten in der Folge in eine andere Anwaltskanzlei und deren Vorsorgeeinrichtung ein. Sie beantragten bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung die Überweisung ihrer Vorsorgeansprüche einschliesslich der Ansprüche aus Teilliquidation auf die neue Vorsorgeeinrichtung. Der Stiftungsrat der bisherigen

Vorsorgeeinrichtung entschied im Januar 2017, dass nur der Austritt von C. die reglementarischen Voraussetzungen einer Teilliquidation erfülle und dass mangels eines kollektiven Austritts kein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bestehe. A., B., I. und C. liessen den Entscheid von der Stiftungsaufsicht (ASFIP) überprüfen, die am 6. November 2019 den Entscheid des Stiftungsrats bestätigte. Das Bundesverwaltungsgericht wies die gegen den Entscheid der ASFIP erhobene Beschwerde betreffend C. ab und wies die Beschwerde betreffend A., B. und I. an die ASFIP zur weiteren Abklärung zurück, ob neben dem Austritt von C. ein weiterer Teilliquidationstatbestand vorliege. Dagegen erhoben A., B. und C. Beschwerde beim Bundesgericht.

ERWÄGUNGEN

Das Bundesgericht trat auf die Beschwerden von A. und B. nicht ein, da der diesbezügliche Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts als Zwischenentscheid qualifiziert, der nur dann ans Bundesgericht weitergezogen werden kann, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil besteht. Die Beschwerde von C. wurde abgewiesen und das vorinstanzliche Urteil bestätigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte entschieden, dass der Austritt von C. den Teilliquidationssachverhalt «Auflösung eines Anschlussvertrages» nach Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG (bzw. dem Reglement) erfüllt, weil C. den Gesellschaftsvertrag von sich aus und unabhängig von späteren Ereignissen aufgelöst hatte. Dies sei ein freiwilliger Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung, unabhängig von weiteren Abgängen, die ihrerseits einen Teilliquidationssachverhalt begründen könnten. Dieser freiwillige Austritt sei damit ein individueller Austritt, der keinen Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven begründe.

C. machte vor Bundesgericht geltend, sein Austritt aus der Anwaltskanzlei sei nicht freiwillig und im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Anwaltskanzlei erfolgt, weshalb der Teilliquidationstatbestand der «Restrukturierung» (Art. 53b Abs. 1 lit. b BVG bzw. Reglement) erfüllt sei und er einen anteiligen Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven habe.

Das Bundesgericht erwog, dass sich ein Gesellschafter, der den Gesellschaftsvertrag aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit den anderen Gesellschaftern kündigt, nicht auf ein erzwungenes Ausscheiden berufen kann, dies analog zum Arbeitnehmer, der aus persönlichen Gründen kündigt (Zerwürfnis mit dem Arbeitgeber; vgl. Urteil 9C_297/2015 vom 6. November 2015, E. 5.2). Zudem konnte C. auch gesellschaftsrechtlich nicht zum Austritt gegen seinen Willen gezwungen werden. Das Bundesgericht bestätigte, dass sein Austritt freiwillig erfolgt sei, unabhängig von weiteren Austritten, die möglicherweise eine Teilliquidation infolge Restrukturierung begründen könnten, und es sich daher um einen individuellen Austritt handle. Die Tatsache, dass die Anwaltskanzlei zeitgleich zu seinem Austritt restrukturiert wurde, ändere nichts an dieser Beurteilung. Das Bundesgericht bestätigte, dass der Austritt von C. zu einer Teilliquidation infolge Auflösung eines Anschlussvertrags führt, dass jedoch kein kollektiver Anspruch auf einen Teil der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht, da es an einem kollektiven Austritt fehlt (Art. 27h BVV 2).

FAZIT

Dieses Urteil ergänzt die bereits reichhaltige Bundesgerichtspraxis zur Teilliquidation, indem es sich zur Abgrenzung zwischen verschiedenen Teilliquidationstatbeständen, zu freiwilligen und individuellen Austritten sowie zu Verfahrens-, Beweiswürdigungs- und Gleichbehandlungsfragen äussert.

Das Bundesgericht bestätigte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und urteilte, dass der Austritt dieses geschäftsführenden Gesellschafters, der als Selbstständigerwerbender derselben Vorsorgeeinrichtung wie die Angestellten der Anwaltskanzlei angehörte und seinen Gesellschaftsvertrag sowie seinen Anschlussvertrag kündigte, eine Teilliquidation infolge

Kündigung des Anschlussvertrags (Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG) zur Folge hat. Dieser Austritt wurde jedoch als freiwillig und unabhängig von der gleichzeitig stattfindenden Restrukturierung der Anwaltskanzlei qualifiziert, so dass es sich um einen individuellen Austritt des geschäftsführenden Gesellschafters ohne kollektiven Anspruch auf eine Beteiligung an den Rückstellungen und Schwankungsreserven im Sinne von Art. 27h BVV 2 handelte. **I**

Angelica Meuli und Evelyn Schilter

WTW